

Bundesgesetzblatt ⁶²⁵

Teil II

G 1998

2005

Ausgegeben zu Bonn am 11. Juli 2005

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 2005	Verordnung zu dem Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 10. November 2004 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Verteidigungsagentur und ihrer Bediensteten	626
6. 7. 2005	Verordnung zu der Vereinbarung vom 6. und 8. April 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation über Vorrechte und Immunitäten während der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung der IKPO-Interpol in Berlin vom 17. bis 22. September 2005	630
3. 6. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen	635
3. 6. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle	636
3. 6. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank	636
3. 6. 2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarungen über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“, „Sparta, Inc.“ und „Computer Sciences Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-15, DOCPER-AS-40-01 und DOCPER-AS-22-03)	637
3. 6. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags über die Änderung des Verlaufs der gemeinsamen Staatsgrenze im Bereich der Autobahnbrücke am Grenzübergang Waidhaus – Rozvadov/Roßhaupt	642
7. 6. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können	642
7. 6. 2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa	643
7. 6. 2005	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	643
8. 6. 2005	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	645
17. 6. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon	647

**Verordnung
zu dem Beschluss der im Rat der Europäischen Union
vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
vom 10. November 2004 über die Vorrechte und Immunitäten
der Europäischen Verteidigungsagentur und ihrer Bediensteten**

Vom 6. Juli 2005

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Der in Brüssel am 10. November 2004 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Verteidigungsagentur und ihrer Bediensteten wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Beschluss nach seinem Artikel 17 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Beschluss für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 6. Juli 2005

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Beschluss
der im Rat vereinigten Vertreter
der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 10. November 2004
über die Vorrechte und Immunitäten
der Europäischen Verteidigungsagentur und ihrer Bediensteten

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Rat hat am 12. Juli 2004 die Gemeinsame Aktion 2004/551/GASP über die Einrichtung der Europäischen Verteidigungsagentur¹⁾ (im Folgenden „die Agentur“ genannt) angenommen.
2. Damit diese Agentur der Europäischen Union ihre Arbeit aufnehmen kann, sollten ihr und ihren Bediensteten – ausschließlich im Interesse der Agentur und der Europäischen Union – die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewährt werden –

beschließen:

Artikel 1

Immunität
von der Gerichtsbarkeit und Immunität von
Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung
und jeder sonstigen Form von Zwangsmaßnahmen

Die Räumlichkeiten und Gebäude der Agentur sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden. Die Vermögensgegenstände und Guthaben der Agentur dürfen nicht Gegenstand von Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte sein.

Artikel 2

Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive der Agentur sind unverletzlich.

Artikel 3

Befreiung von Steuern und Abgaben

(1) Die Agentur, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände sind von jeder direkten Steuer befreit.

(2) Die Regierungen der Mitgliedstaaten treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlass oder die Erstattung des Betrags der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter oder Dienstleistungen inbegriffen sind, wenn die Agentur für ihren Dienstbedarf zur Erfüllung ihres Auftrags, ihrer Funktionen und Aufgaben größere Einkäufe tätigt, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind. Die Durchführung dieser Maßnahmen darf jedoch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft nicht verfälschen.

(3) Einkäufe, die nach Absatz 2 von indirekten Steuern oder Verkaufsabgaben befreit sind, dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn, dies geschieht unter Bedingungen, die mit dem Mitgliedstaat vereinbart worden sind, der die Befreiung gewährt hat.

¹⁾ ABl. L 245 vom 17. 7. 2004, S. 17.

(4) Von den Steuern und Abgaben, die die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

Transfer von Rüstungsgütern
für den amtlichen Gebrauch der Agentur

Bei einem Transfer von Rüstungsgütern zwischen den Mitgliedstaaten, die für den amtlichen Gebrauch der Agentur im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrags, ihrer Ämter und Aufgaben bestimmt sind,

- wird die Agentur von allen von den Mitgliedstaaten erhobenen Zahlungen und Abgaben befreit; ausgenommen sind Verwaltungsgebühren;
- bemühen sich die Mitgliedstaaten, unbeschadet ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, solche Transfers im Einklang mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften so weit wie möglich zu erleichtern.

Artikel 5

Erleichterungen und Immunitäten
in Bezug auf den Nachrichtenverkehr

Die Mitgliedstaaten gestatten der Agentur, für alle amtlichen Zwecke innerhalb ihres Hoheitsgebiets Nachrichten frei und ohne vorherige Sondergenehmigung zu übermitteln, und schützen das Recht der Agentur auf freien Nachrichtenverkehr. Die Agentur ist berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden und amtliche Korrespondenz und sonstige amtliche Nachrichten durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu versenden und zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck.

Artikel 6

Einreise, Aufenthalt und Ausreise

Die Mitgliedstaaten erleichtern den Personen, auf die in Artikel 7 Bezug genommen wird, im Bedarfsfall die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise für die Zwecke der Ausübung der Dienstgeschäfte. Unbeschadet dessen ist jedoch der Nachweis zu führen, dass Personen, die Anspruch auf eine Behandlung im Sinne dieses Artikels erheben, unter die in Artikel 7 aufgeführten Kategorien fallen.

Artikel 7

Vorrechte und Immunitäten
der Bediensteten der Agentur

(1) Die von der Agentur vertraglich eingestellten Bediensteten genießen im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von jeglicher Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen mündlichen und schriftlichen Äußerungen sowie Handlungen; sie genießen diese Immunität auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Bedienstete der Agentur;

- b) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere, Schriftstücke und anderen amtlichen Materials;
- c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer; das Gleiche gilt für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder.

(2) Die von der Agentur vertraglich eingestellten Bediensteten, auf deren Gehälter und Zulagen eine Steuer zugunsten der Agentur gemäß Artikel 9 erhoben wird, werden von der nationalen Einkommensteuer auf die von der Agentur gezahlten Gehälter und Zulagen befreit. Diese Gehälter und Zulagen können jedoch bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags berücksichtigt werden. Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Abgangsgelder oder sonstige Entschädigungen und Zulagen, die an ehemalige von der Agentur vertraglich eingestellte Bedienstete und deren Familienangehörige gezahlt werden.

Artikel 8

Ausschlüsse von den Immunitäten

Die Immunität, die den in Artikel 7 genannten Personen gewährt wird, gilt nicht im Falle eines von einem Dritten angestregten Zivilverfahrens wegen Schäden aufgrund eines Verkehrsunfalls oder im Zusammenhang mit einem Todesfall oder einer Körperverletzung, die durch die betreffende Person verursacht wurden.

Artikel 9

Besteuerung

(1) Die von der Agentur vertraglich eingestellten Bediensteten, die mindestens ein Jahr angestellt sind, unterliegen einer Steuer zugunsten der Agentur, die gemäß den im Statut der Bediensteten der Agentur festgelegten Bedingungen und Verfahren auf die von der Agentur gezahlten Gehälter und Zulagen erhoben wird.

(2) Die Namen und Anschriften aller von der Agentur vertraglich eingestellten Bediensteten, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, sowie aller anderen Personen, die einen Arbeitsvertrag mit der Agentur geschlossen haben, werden den Mitgliedstaaten jedes Jahr mitgeteilt. Die Agentur stellt jedem Bediensteten jährlich eine Bescheinigung aus, in der der gesamte Brutto- und Nettobetrag der von der Agentur für das betreffende Jahr gezahlten Vergütungen jeglicher Art und auch die Einzelheiten und die Art der Zahlungen sowie die an der Quelle einbehaltenen Beträge angegeben sind.

(3) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Abgangsgelder oder sonstige Entschädigungen und Zulagen, die an ehemalige von der Agentur vertraglich eingestellte Bedienstete und deren Familienangehörige gezahlt werden.

Artikel 10

Schutz der Bediensteten

Die Mitgliedstaaten unternehmen auf Antrag des Hauptgeschäftsführers der Agentur alle erforderlichen Schritte, um die Sicherheit und den Schutz der in diesem Beschluss genannten Personen, deren Sicherheit aufgrund ihrer Anstellung bei der Agentur gefährdet ist, zu gewährleisten.

Artikel 11

Aufhebung der Immunitäten

(1) Die Vorrechte und Immunitäten gemäß diesem Beschluss werden im Interesse der Agentur und der Europäischen Union und nicht zum persönlichen Vorteil der Betroffenen gewährt. Die Agentur und alle Personen, die diese Vorrechte und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, in jeder sonstigen Hinsicht die Gesetze und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einzuhalten.

(2) Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde oder einer gerichtlichen Stelle eines Mitgliedstaats hat der Leiter der Agentur, und im Falle eines zur Agentur abgeordneten nationalen Experten auch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, die Immunität der Agentur, ihres Hauptgeschäftsführers oder eines Bediensteten gemäß Artikel 7 in allen Fällen aufzuheben, in denen die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie unbeschadet der Interessen der Agentur aufgehoben werden kann.

Ergibt sich bezüglich der Aufhebung der Immunität eine Streitigkeit und führen Konsultationen mit der zuständigen Behörde oder gerichtlichen Stelle nicht zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung, so wird die Angelegenheit gemäß Artikel 12 geregelt.

(3) Ist die Immunität der Agentur aufgehoben worden, so werden die von den gerichtlichen Stellen des Mitgliedstaats angeordneten Durchsuchungen und Beschlagnahmen entweder in Anwesenheit des Hauptgeschäftsführers der Agentur oder seines Beauftragten unter Beachtung der Regeln der Vertraulichkeit durchgeführt.

(4) Die Agentur arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, und greift ein, um jeden Missbrauch der nach diesem Beschluss gewährten Immunitäten zu verhindern.

(5) Liegt nach Ansicht einer zuständigen Behörde oder gerichtlichen Stelle eines Mitgliedstaats ein Missbrauch der nach diesem Beschluss gewährten Vorrechte oder Immunitäten vor, und stellt die Behörde oder die Stelle bei der Agentur einen Antrag auf Aufhebung der Immunität, so finden zwischen der Agentur und der zuständigen Behörde oder der gerichtlichen Stelle Konsultationen statt, um festzustellen, ob tatsächlich ein Missbrauch gegeben ist. Der Aufhebungsbeschluss wird im Einklang mit Absatz 2 gefasst. Führen die Konsultationen nicht zu einem beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis, so wird die Angelegenheit nach dem Verfahren in Artikel 12 geregelt.

Artikel 12

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten wegen einer Weigerung, die Immunität der Agentur oder die einer Person, die aufgrund ihrer amtlichen Stellung Immunität nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 1 genießt, aufzuheben, oder Streitigkeiten wegen eines Missbrauchs dieser Immunitäten werden vom Rat mit dem Ziel der Beilegung geprüft.

Artikel 13

Bestimmungen für zur Agentur abgeordnete nationale Experten

Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8, Artikel 11 und Artikel 12 gelten auch für nationale Experten, die zur Agentur nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 3.2 der Gemeinsamen Aktion über die Einrichtung der Europäischen Verteidigungsagentur abgeordnet sind.

Artikel 14

Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten

Zur Umsetzung dieses Beschlusses arbeitet die Agentur mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen.

Artikel 15

Evaluierung

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses oder bei Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist, nehmen die

im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten eine Beurteilung und Änderung der Bestimmungen dieses Beschlusses vor oder beschließen gegebenenfalls seine Beendigung.

Artikel 16

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Beschluss gilt ausschließlich im Mutterland der Mitgliedstaaten.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union mitteilen, dass dieser Beschluss auch für andere Gebiete gilt, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem zehn Mitgliedstaaten sowie der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Agentur ihren Sitz hat, dem

Generalsekretariat des Rates den Abschluss der für die Umsetzung dieses Beschlusses in ihre einzelstaatlichen Rechtsordnungen erforderlichen Verfahren notifiziert haben, für diejenigen Mitgliedstaaten in Kraft, die eine entsprechende Notifizierung vorgenommen haben. Unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wird dieser Beschluss in diesen Mitgliedstaaten ab dem Tag seiner Annahme umgesetzt.

Dieser Beschluss tritt für jeden anderen Mitgliedstaat am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dem Generalsekretariat des Rates der Abschluss der Verfahren notifiziert wurde, die für die Umsetzung dieses Beschlusses in seine einzelstaatliche Rechtsordnung erforderlich sind.

Artikel 18

Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am zehnten November zweitausendundvier.

**Verordnung
zu der Vereinbarung vom 6. und 8. April 2005
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation
über Vorrechte und Immunitäten während der Sitzung des Exekutivkomitees
und der Tagung der Generalversammlung der IKPO-Interpol
in Berlin vom 17. bis 22. September 2005**

Vom 6. Juli 2005

Auf Grund des Artikels 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die in Lyon am 6. April 2005 von IKPO-Interpol und in Paris am 8. April 2005 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation über Vorrechte und Immunitäten während der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung der IKPO-Interpol in Berlin vom 17. bis 22. September 2005 wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 12 in Kraft tritt.
- (2) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 6. Juli 2005

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation
über Vorrechte und Immunitäten während der Sitzung des Exekutivkomitees
und der Tagung der Generalversammlung der IKPO-Interpol
in Berlin vom 17. bis 22. September 2005**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the International Criminal Police Organization
on privileges and immunities during the Executive Committee meeting
and General Assembly session of ICPO-Interpol
in Berlin from 17 – 22 September 2005**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Internationale Kriminal-
polizeiliche Organisation (IKPO-Interpol)

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the International Criminal
Police Organization (ICPO-Interpol)

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

**Einreise in das Hoheits-
gebiet der Bundesrepublik Deutschland**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gestattet nach Maßgabe des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts für die Dauer der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung der IKPO-Interpol folgenden Personen die Einreise in ihr und die Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet:

1. Mitgliedern des Exekutivkomitees, ihrer Delegation und den sie begleitenden, zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern;
2. Vertretern der IKPO-Interpol-Länder bei der Generalversammlung und den sie begleitenden, zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern;
3. Bediensteten des Generalsekretariats, die mit der Unterstützung des Exekutivkomitees und der Generalversammlung betraut sind, und den sie begleitenden, zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern;
4. Dolmetschern und Protokollführern, die vom Generalsekretariat unter Vertrag genommen wurden;
5. Beratern der Organisation sowie Beobachtern und Sachverständigen, die zu den Tagungen eingeladen wurden.

Die Namen und Funktionen aller unter den Nummern 1 bis 5 genannten Personen werden der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch die IKPO-Interpol so früh wie möglich, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Sitzung des Exekutivkomitees mitgeteilt.

(2) Alle für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Personen erforderlichen Visa und Einreise- beziehungsweise Ausreisegenehmigungen werden nach Maßgabe des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts gebührenfrei so schnell wie möglich durch die diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretungen ausgestellt.

Article 1

**Entry into the territory
of the Federal Republic of Germany**

(1) In accordance with the law applicable in the Federal Republic of Germany, the Government of the Federal Republic of Germany shall allow the following persons to enter and leave its territory for the duration of the Executive Committee meeting and of the General Assembly session of the ICPO-Interpol:

1. members of the Executive Committee, their delegation and accompanying family members who belong to their household;
2. representatives to the General Assembly of ICPO-Interpol countries and accompanying family members who belong to their household;
3. members of the General Secretariat personnel assigned to assist the Executive Committee and General Assembly and accompanying family members who belong to their household;
4. interpreters and minute-writers hired by the General Secretariat;
5. the Organization's Advisers, and any observers and experts invited to attend the sessions.

The names and functions of all persons listed in numbers 1 – 5 shall be communicated to the Government of the Federal Republic of Germany by ICPO-Interpol at the earliest possible opportunity, in any case not later than 14 days before the beginning of the Executive Committee meeting.

(2) Any visas or entry or exit permits required for persons listed in para. 1 nos.1 – 5 shall be issued free of charge and as soon as possible by the diplomatic or consular missions abroad in accordance with the law applicable in the Federal Republic of Germany.

Artikel 2**Vorrechte und Immunitäten**

(1) Anlässlich der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung gewährt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der IKPO-Interpol die im Folgenden aufgeführten Vorrechte und Immunitäten, die üblicherweise internationalen Organisationen gewährt werden. Diese Vorrechte und Immunitäten werden nachstehend beschrieben.

(2) Die IKPO-Interpol genießt Immunität von der Gerichtsbarkeit und der Vollstreckung in allen sie betreffenden rechtlichen Angelegenheiten. Durch Entscheidung des Generalsekretärs und auf begründeten Antrag der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland kann sie ausdrücklich auf ihre Immunität von der Gerichtsbarkeit verzichten.

Artikel 3**Unverletzlichkeit der Archive und der Korrespondenz**

(1) Alle der IKPO-Interpol gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke in jeglicher Form sowie ihre Archive und Konten sind ungeachtet des Ortes, an dem sie sich befinden, unverletzlich.

(2) Die Unverletzlichkeit der offiziellen Korrespondenz der IKPO-Interpol wird garantiert. Ihr offizieller Nachrichtenverkehr unterliegt keiner Zensur, und sie kann Verschlüsselungen verwenden.

Artikel 4**Devisen**

Die IKPO-Interpol kann, ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltmaßnahmen unterworfen zu sein,

1. im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Gelder und Devisen jeglicher Art entgegennehmen und besitzen und Konten in jeglicher Währung unterhalten,
2. ihre Gelder und Devisen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie zwischen ihrem Sitz beziehungsweise einem ihrer Regionalbüros und der Bundesrepublik Deutschland in beiden Richtungen frei transferieren.

Artikel 5**Befreiung von Zöllen**

Zu Verwaltungs-, technischen und wissenschaftlichen Zwecken dienende Materialien, welche die IKPO-Interpol für die Sitzung des Exekutivkomitees und die Tagung der Generalversammlung zur Verfügung stellt, sowie ihre Veröffentlichungen und sonstigen offiziellen Schriftstücke, die für ihre Arbeit erforderlich sind, wie auch die üblichen Geschenke, die während der Tagung der Generalversammlung durch den oder für den Generalsekretär und offizielle Vertreter der IKPO-Interpol überreicht werden, sind von der Zahlung von Einfuhrabgaben und von Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung befreit. Die IKPO-Interpol verpflichtet sich, sämtliche bei Beendigung der Tagung der Generalversammlung noch vorhandenen Materialien, Veröffentlichungen und Geschenke wieder auszuführen.

Artikel 6**Vorrechte und Immunitäten der Teilnehmer**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergreift geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die

1. Teilnehmer der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung,
2. Berater der Organisation,

Article 2**Privileges and immunities**

(1) On the occasion of the Executive Committee meeting and the General Assembly session, the Government of the Federal Republic of Germany shall grant ICPO-Interpol the following privileges and immunities normally granted to international organizations. Such privileges and immunities are described below.

(2) The ICPO-Interpol shall enjoy immunity from legal process and from execution of legal process in all legal matters affecting it. On the decision of the Secretary General and at the motivated request of the competent authorities of the Federal Republic of Germany, it may expressly waive its immunity from legal process.

Article 3**Inviolability of archives and correspondence**

(1) All documents belonging to the ICPO-Interpol or held by it in whatever form and its archives and accounts shall be inviolable wherever they are located.

(2) The inviolability of the official correspondence of ICPO-Interpol shall be guaranteed. Its official communications shall not be subject to censorship and it may make use of codes.

Article 4**Foreign exchange**

The ICPO-Interpol may, without being subject to any financial controls, regulations or moratoria:

1. receive and hold funds and foreign exchange of all kinds, and operate accounts in all currencies in the territory of the Federal Republic of Germany;
2. freely transfer its funds and foreign exchange within the territory of the Federal Republic of Germany, and from its Headquarters or one of its Regional Bureaus to the Federal Republic of Germany and vice versa.

Article 5**Exemption from customs duties**

Administrative, technical and scientific material provided by the ICPO-Interpol for the Executive Committee meeting and the General Assembly session, as well as its publications and other official documents required for its work, and the usual gifts presented by or to the Secretary General and officials of the ICPO-Interpol during the General Assembly session, shall be exempt from payment of import duties and measures with equivalent effect. The ICPO-Interpol undertakes to re-export all such material, publications and gifts that remain at the end of the General Assembly session.

Article 6**Privileges and immunities of participants**

The Government of the Federal Republic of Germany shall take appropriate measures to ensure that

1. participants at the Executive Committee meeting and at the General Assembly session,
2. the Organization's Advisers,

3. Beobachter von Staaten und internationalen Organisationen,
4. Mitglieder und Sachverständigen des Generalsekretariats, die mit der Unterstützung des Exekutivkomitees und der Generalversammlung betraut sind – mit Ausnahme der Ortskräfte –

im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland während der Dauer der Sitzung oder Tagung sowie während der An- und Abreise zum und vom Ort der Sitzung oder Tagung folgende Vorrechte und Immunitäten genießen:

- a) Immunität von Festnahme, Haft und von der Beschlagnahme des persönlichen Gepäcks, es sei denn, sie werden auf frischer Tat bei der Begehung einer strafbaren Handlung angetroffen;
- b) Immunität von der Gerichtsbarkeit – auch nach der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung – wegen Handlungen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommen wurden;
- c) Unverletzlichkeit sämtlicher offizieller Papiere und Schriftstücke;
- d) dieselben Erleichterungen in Bezug auf Devisen, die auch Diplomaten gewährt werden.

Artikel 7

Diplomatische Vorrechte

Über die nach Artikel 6 gewährten Vorrechte und Immunitäten hinaus werden dem Generalsekretär und den ihn begleitenden, zu seinem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewährt, die nach dem Völkerrecht Diplomaten gewährt werden.

Artikel 8

Protokollarische Rechte der Mitglieder des Exekutivkomitees

Über die nach Artikel 6 gewährten Vorrechte und Immunitäten hinaus werden den Mitgliedern des Exekutivkomitees und den sie begleitenden, zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Erleichterungen in Form von erleichteter Grenzabfertigung und Polizeibegleitung während der Dauer der Sitzung oder Tagung sowie während der An- und Abreise zum und vom Ort der Sitzung oder Tagung gewährt.

Artikel 9

Gebrauch von Immunitäten

Die in den Artikeln 6, 7 und 8 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen werden den betreffenden Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung. Die IKPO-Interpol kann auf Immunitäten verzichten, wenn sie verhindern würden, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn auf sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der IKPO-Interpol verzichtet werden kann. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der IKPO-Interpol können in solchen Fällen ebenfalls auf diese Immunitäten verzichten.

Artikel 10

Haftung

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergreift geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung von Versicherungsschutz für alle Schäden, die Personen entstehen, die an der Arbeit der Generalversammlung und des Exekutivkomitees beteiligt sind, sowie für alle Schäden an Räumlichkeiten oder

3. observers from states and international organizations,
4. members and experts of the General Secretariat assigned to assist the Executive Committee and the General Assembly with the exception of local staff

shall be granted the following privileges and immunities in the territory of the Federal Republic of Germany during the meeting or session and during their journeys to and from the location where the meeting or session is being held:

- a) immunity from arrest, detention and seizure of personal baggage except if caught in the act of committing an offence;
- b) immunity from legal process, even after the Executive Committee meeting and the General Assembly session, for acts performed in the exercise of their functions;
- c) inviolability of all official papers and documents;
- d) the same facilities with regard to foreign exchange as are granted to diplomatic agents.

Article 7

Diplomatic privileges

In addition to the privileges and immunities granted by Article 6 above, the Secretary General and his accompanying family members who belong to his household shall be accorded the privileges, immunities and facilities granted, in accordance with international law, to diplomatic agents.

Article 8

Protocol rights of the Members of the Executive Committee

In addition to the privileges and immunities granted by Article 6 above, the members of the Executive Committee and their accompanying family members who belong to their household shall be accorded facilities on the territory of the Federal Republic of Germany in form of immigration clearance and police escort during the meeting or session and during their journeys to and from the location where the meeting or session is being held.

Article 9

Use of immunities

The privileges and immunities and facilities provided for in Article 6, 7 and 8 are granted to those concerned not for their personal benefit but in the interest of the smooth functioning of the Executive Committee meeting and the General Assembly session. The ICPO-Interpol may waive immunities whenever the latter would impede the course of justice and when the immunity can be waived without prejudice to the interests of the ICPO-Interpol. In such cases, the competent authorities in the member states of the ICPO-Interpol may also waive such immunities.

Article 10

Responsibility

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall take appropriate measures to provide insurance cover for any damage caused to persons involved or participating in the work of the General Assembly and Executive Committee, as well as any damage caused unintentionally or without gross

Fahrzeugen, die bei der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung durch Teilnehmer nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursacht werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entschädigt die IKPO-Interpol, ihre Bediensteten und die Delegierten für derartige Handlungen, Beschwerden oder Ansprüche und befreit die IKPO-Interpol von jeglicher Haftung dafür.

Artikel 11

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder sich auf sie beziehen und die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können, werden auf Ersuchen einer der Parteien dem Ständigen Schiedshof unterbreitet und von einem Schiedsrichter entschieden. Die Schiedsstelle befindet sich in Den Haag, die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifizieren, dass die jeweiligen förmlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich hierfür ist der Tag des Eingangs der zweiten Notifikation.

Geschehen zu Lyon am 6. April 2005 und zu Paris am 8. April 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

negligence to premises or vehicles by participants at the Executive Committee meeting and the General Assembly session.

(2) The Government of the Federal Republic of Germany shall compensate the ICPO-Interpol, its personnel and the delegates for such actions, complaints or claims, and release it from any responsibility in this regard.

Article 11

Settlement of Disputes

Any dispute, controversy, or claim arising out of or relating to this agreement that cannot be settled by negotiation shall be submitted, at the request of one of the parties, to the Permanent Court of Arbitration and shall be settled by one arbitrator. The place of arbitration shall be The Hague and the language to be used in the arbitral proceedings shall be English.

Article 12

Entry into force

This agreement shall come into force on the day on which the Contracting Parties notify each other that the respective formal requirements for its entry into force have been fulfilled. The date of receipt of the second notification shall be decisive for this purpose.

Done at Lyon on 6 April 2005 and at Paris on 8 April 2005 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Klaus Neubert

Für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation
For the International Criminal Police Organization

Ronald K. Noble

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990
über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von
Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen**

Vom 3. Juni 2005

Nach Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 zu dem Protokoll vom 25. Mai 1999 zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (BGBl. 1999 II S. 1082; 1993 II S. 1308) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. November 2004
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 5. Dezember 2000 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner am 1. November 2004 in Kraft getreten für

Belgien	Luxemburg
Dänemark	Niederlande
Finnland	Österreich
Frankreich	Portugal
Griechenland	Schweden
Irland	Spanien
Italien	Vereinigtes Königreich.

Berlin, den 3. Juni 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998
zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige
grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle

Vom 3. Juni 2005

Das Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen vom 13. November 1979 (BGBl. 1982 II S. 373) über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle (BGBl. 2003 II S. 610) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Lettland am 26. Januar 2005

Zypern am 1. Dezember 2004

in Kraft getreten.

Es wird weiterhin für

Ungarn am 18. Juli 2005

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Juni 2004 (BGBl. II S. 1103).

Berlin, den 3. Juni 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank

Vom 3. Juni 2005

Das Übereinkommen vom 18. Oktober 1969 zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank (BGBl. 1989 II S. 298) ist nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Haiti am 1. April 2005

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. März 1998 (BGBl. II S. 902).

Berlin, den 3. Juni 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarungen
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“,
„Sparta, Inc.“ und „Computer Sciences Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-11-15, DOCPER-AS-40-01 und DOCPER-AS-22-03)**

Vom 3. Juni 2005

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) sind in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Mai 2005 zwei Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-15), „Sparta, Inc.“ (DOCPER-AS-40-01) und „Computer Sciences Corporation“ (DOCPER-AS-22-03) als Subunternehmen des Unternehmens „Sparta, Inc.“ (DOCPER-AS-40-01) geschlossen worden. Die Vereinbarungen sind nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 23. Mai 2005

in Kraft getreten; die deutschen Antwortnoten werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juni 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 23. Mai 2005

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 27 vom 23. Mai 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-15 mit einer Laufzeit vom 28. September 2004 bis 27. September 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:

Durchführung und Auswertung von Studien zum Betriebsklima, auch im Bereich Gleichstellung (Organizational Leader Climate Survey; Equal Opportunity Climate Assessment Survey). Systematische Entwicklung von modularen Erhebungsmethoden und Abläufen, die alle wesentlichen Elemente zur Leistungsfeststellung im Bereich Wohlbefinden für USAREUR einbeziehen und gleichzeitig den Informationsbedarf der nachgeordneten Kommandeure betreffend Kommandoklima und Wohlbefinden ihrer Einheiten berücksichtigen. Entwicklung, Anwendung und Datenauswertung des modularen Systems: Entwicklung von Plänen, Durchführung gezielter Erhebungen und deren Auswertung, Interpretation der erhobenen Daten sowie Vorbereitung und Erstellung von Ergebnispräsentationen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Program/Project Manager; Site Manager/Supervisor (Anhang V.a.).

- b) Das Unternehmen Sparta, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-40-01 mit einer Laufzeit vom 1. Februar 2004 bis 31. Januar 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:

Die Missile Defense Agency (MDA) Force Structure, Integration and Deployment (TR) ist die Hauptverbindungsstelle zwischen MDA und den Stäben des Combatant Commander zur Problemlösung und routinemäßigen Kommunikation im Zusammenhang mit der Einführung und Aktivierung des Systems zur Abwehr ballistischer Flugkörper (Ballistic Missile Defense System, BMDS) zur Unterstützung erster Verteidigungsmaßnahmen (Initial Defense Operations, IDO). Das Verbindungspersonal zum BMDS Combatant Commander wird das ganze Spektrum der TR-Aufgaben wahrnehmen: Betrieb und Instandhaltung, Wartungsplanung, innerbetriebliche technische Unterstützung, Schulungen, Übungen, Entwicklung von Leitsätzen, Kommunikationsarchitektur; es fungiert ferner als Schnittstelle für die übrigen Mitarbeiter der MDA durch TR. Zu den routinemäßigen Aufgaben zählen die Fachunterrichtungen über BMDS für den Stab des European Command (EUCOM) sowie Unterstützung bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit den Einsatzmöglichkeiten, die sich auf EUCOM auswirken. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: HQ EUCOM Liaison (LNO)/Senior Analyst und Subject Matter Expert (Anhang II.m.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.

4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 23. Mai 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 27 vom 23. Mai 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 23. Mai 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Auswärtiges Amt

Berlin, den 23. Mai 2005

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 28 vom 23. Mai 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 23. Mai 2005 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Sparta, Inc. (DOCPER-AS-40-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 27)

Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sparta, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Sparta, Inc. hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag mit dem Subunternehmen Computer Sciences Corporation geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen Computer Sciences Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen Computer Sciences Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-22-03 mit einer Laufzeit vom 1. Februar 2004 bis 31. Januar 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:

Die Missile Defense Agency (MDA) Force Structure, Integration and Deployment (TR) ist die Hauptverbindungsstelle zwischen MDA und den Stäben des Combatant Commander zur Problemlösung und routinemäßigen Kommunikation im Zusammenhang mit der Einführung und Aktivierung des Systems zur Abwehr ballistischer Flugkörper (Ballistic Missile Defense System, BMDS) zur Unterstützung erster Verteidigungsmaßnahmen (Initial Defense Operations, IDO). Das Verbindungspersonal zum BMDS Combatant Commander wird das ganze Spektrum der TR-Aufgaben wahrnehmen: Betrieb und Instandhaltung, Wartungsplanung, innerbetriebliche technische Unterstützung, Schulungen, Übungen, Entwicklung von Leitsätzen, Kommunikationsarchitektur; es fungiert ferner als Schnittstelle für die übrigen Mitarbeiter der MDA durch TR. Zu den routinemäßigen Aufgaben zählen die Fachunterrichtungen über BMDS für den Stab des European Command (EUCOM) sowie Unterstützung bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit den Einsatzmöglichkeiten, die sich auf EUCOM auswirken. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: HQ EUCOM Liaison (LNO)/Senior Analyst und Subject Matter Expert (Anhang II.m.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Subunternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-40-01) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer- beziehungsweise Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 23. Mai 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 28 vom 23. Mai 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 23. Mai 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags
über die Änderung des Verlaufs der gemeinsamen Staatsgrenze
im Bereich der Autobahnbrücke am Grenzübergang
Waidhaus – Rozvadov/Roßhaupt

Vom 3. Juni 2005

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 2005 zu dem Vertrag vom 17. April 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Änderung des Verlaufs der gemeinsamen Staatsgrenze im Bereich der Autobahnbrücke am Grenzübergang Waidhaus – Rozvadov/Roßhaupt (BGBl. 2005 II S. 106) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 2

am 1. August 2005

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden wurden in Berlin am 26. Mai 2005 ausgetauscht.

Berlin, den 3. Juni 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge,
Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut
und/oder verwendet werden können

Vom 7. Juni 2005

Das Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (BGBl. 2001 II S. 250), wird nach seinem Artikel 11 Abs. 11.3 für

Zypern

am 11. Juni 2005

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Januar 2005 (BGBl. II S. 183).

Berlin, den 7. Juni 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa**

Vom 7. Juni 2005

Das Abkommen vom 4. Dezember 1991 zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa in seiner durch die am 26. Juli 2000 angenommene Entschließung 3.7 geänderten Fassung (BGBl. 2002 II S. 2466; 1993 II S. 1106) ist nach seinem Artikel XII in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Estland am 11. Dezember 2004
nach Maßgabe der unten abgedruckten Erklärung.

Estland bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde:

(Übersetzung)

„The Republic of Estonia declares that the designated authority responsible for the implementation of the Agreement is the Ministry of Environment of the Republic of Estonia.”

„Die Republik Estland erklärt, dass die für die Durchführung des Abkommens verantwortliche Behörde das Umweltministerium der Republik Estland ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 16. Juli 2003 (BGBl. II S. 736) und vom 19. Februar 2004 (BGBl. II S. 382).

Berlin, den 7. Juni 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Juni 2005

Das in Sarajewo am 23. August 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 ist nach seinem Artikel 5

am 27. Mai 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juni 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2003

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Bosnien und Herzegowina –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Bosnien und Herzegowina beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Memorandum vom 24. Juni 2003 über die Gespräche einer Delegation des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) mit einer Delegation von Bosnien und Herzegowina sowie mit einer Delegation der Regierungen der Föderation von Bosnien und Herzegowina, der Republika Srpska und des Distrikts Brcko zur Abstimmung und Vorbereitung der entwicklungsfördernden Zusammenarbeit im Jahre 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Bosnien und Herzegowina und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu insgesamt 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro) für die Vorhaben

- a) „Wiederherstellung der städtischen Wasserversorgung in der Una-Sana-Region“ in Höhe von bis zu 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro),
- b) „Mikrokreditprogramm für die Region Srebrenica“ in Höhe von bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben der sozialen Infrastruktur (a) beziehungsweise als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung (b) die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

Der Finanzierungsbeitrag zu dem unter Nummer 1 Buchstabe b genannten Vorhaben wird von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) treuhänderisch verwaltet. Auch die Rückflüsse aus dem Kreditprogramm können revolving für Programmw Zwecke eingesetzt werden. Über die endgültige Verwendung der Programmmittel wird rechtzeitig vor Beendigung des Vorhabens einvernehmlich entschieden.

2. einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Vorhabens in Höhe von bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro).

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung von Bosnien und Herzegowina, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Bosnien und Herzegowina durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Bosnien und Herzegowina zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

(2) Die Regierung von Bosnien und Herzegowina, soweit sie nicht selbst Empfängerin der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Bosnien und Herzegowina stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Bosnien und Herzegowina erhoben werden.

und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Die Regierung von Bosnien und Herzegowina überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung von Bosnien und Herzegowina der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Sarajewo am 23. August 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bosnischer, kroatischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, bosnischen, kroatischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
von Kittlitz

Für die Regierung von Bosnien und Herzegowina
Ljerka Maric

**Bekanntmachung
des deutsch-sambischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Juni 2005

Das in Lusaka am 9. Dezember 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 5

am 9. Dezember 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Juni 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Thomas Albert

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Sambia –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 19. Mai 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 22 000 000,- EUR (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

1. „Programm Trinkwasserversorgung Ostprovinz“ bis zu 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro);
2. „Fonds zur Verbesserung der Wasserver- und Abwasserentsorgung in städtischen Randgebieten“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro);

3. „Ländlicher Entwicklungsfonds“ bis zu 3 500 000,- EUR (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro);

4. „Ländliches Transportprogramm in der Südprovinz“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro);

5. „Studien- und Fachkräftefonds VI“ bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung der Republik Sambia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 9. Dezember 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Kristof

Für die Regierung der Republik Sambia

Magande

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend
die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon**

Vom 17. Juni 2005

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 zu dem Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Multikomponenten-Protokoll) vom 30. November 1999 im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (BGBl. 2004 II S. 884) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 17 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 17. Mai 2005

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 21. Oktober 2004 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner für folgende weitere Staaten am 17. Mai 2005 in Kraft getreten:

Dänemark

ohne Grönland und die Faröer-Inseln

Europäische Gemeinschaft

Finnland

Lettland

Litauen

Luxemburg

Niederlande

für das Königreich in Europa

Norwegen

Portugal

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Rumänien
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Schweden

Slowenien

Spanien

Tschechische Republik

Vereinigte Staaten von Amerika
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.

Das Protokoll wird ferner für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Slowakei am 27. Juli 2005.

II.

Rumänien erklärte bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. September 2003:

(Übersetzung)

“In accordance with Annex VII paragraph 3 of the Protocol to the 1979 Convention on Long Range Transboundary Air Pollution to Abate Acidification, Eutrophication and Ground-Level Ozone, Romania wishes to be treated as a country with an economy in transition for the purposes of paragraphs 1 and 2 of the Annex VII of the Protocol.”

„Im Einklang mit Anhang VII Nummer 3 des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahe Ozon möchte Rumänien für die Zwecke der Nummern 1 und 2 des Anhangs VII des Protokolls als ein Land im Übergang zur Marktwirtschaft behandelt werden.“

Die Vereinigten Staaten von Amerika erklärten bei der Hinterlegung der Annahmeerkunde am 22. November 2004:

(Übersetzung)

“The United States will act in accordance with article 3, paragraph 9.”

„Die Vereinigten Staaten werden im Einklang mit Artikel 3 Absatz 9 handeln.“

Berlin, den 17. Juni 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer